

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Topthema auf Seite 3



Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Wachstumschancengesetz:
Regierungsentwurf liegt vor

Seite 4

Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023:
Anwendungsschreiben veröffentlicht

Seite 4

Kochevent als betriebliche Weihnachtsfeier:
Vorsteuerabzug bei einer Betriebsveranstaltung

Seite 4

Nicht abzugsfähige Schuldzinsen:
Typisierte Ermittlung auf dem Prüfstand

Seite 5

Kein absolutes Verwertungsverbot trotz
Betriebsvereinbarung und Datenschutzbedenken

Seite 5

Finale EU-Standards zur
Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht

Seite 6

Verloren in der digitalen Transformation – Die richtigen
Stellschrauben für Unternehmen

Seite 6

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer
abhängigen Beschäftigung?

Seite 6

Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für
Fahrten mit dem Fahrrad



Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf für das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ vorgelegt. Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) zahlreiche (steuerliche) Änderungen. So soll eine **Investitionsprämie** eingeführt werden, die den Unternehmen den Transformationsprozess klimafreundlich zu wirtschaften erleichtern soll. Zur **Förderung des Wohnungsbaus** und zur Unterstützung der Bauwirtschaft wird eine **degressive Abschreibung** für Wohngebäude befristet eingeführt. Außerdem sollen die **degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter** befristet wieder eingeführt und die steuerliche **Forschungsförderung** ausgeweitet werden. Sowohl der **steuerliche Verlustabzug** als auch die **Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter** werden verbessert. Zudem sollen Schwellenwerte und Pauschalen angehoben werden.

Investitionen in den Klimaschutz

Durch das **eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz“** soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden – und zwar durch eine **Investitionsprämie** (im Koalitionsvertrag als „**Superabschreibung**“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie **steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll **die Mitunternehmerschaft** anspruchsberechtigt sein.

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung **eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens** sowie Maßnahmen an einem be-

stehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (**nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten**), wenn das Wirtschaftsgut in **einem Einsparkonzept** enthalten ist und dazu dient, **die Energieeffizienz zu verbessern**. Nicht begünstigt sollen Investitionen in **Kraft-Wärme-Kopplung oder Fernwärme** sein.

Die Investitionsprämie soll **befristet gelten**. Konkret steht im Entwurf: Die Investition ist begünstigt, wenn sie der Berechtigte **nach dem 31. Dezember 2023** (frühestens Datum des Tages der Gesetzesverkündung) **begonnen und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen hat**. Nach 2029 abgeschlossene Investitionen sind begünstigt, soweit vor dem 1. Januar 2030 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Investitionsprämie kann nur beansprucht werden, wenn **die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5.000 Euro** betragen. Die **Bemessungsgrundlage** bezieht sich auf die im Förderzeitraum insgesamt förderfähigen Aufwendungen und soll **auf 200 Mio. Euro** pro Anspruchsberechtigten für den gesamten Förderzeitraum **begrenzt werden**.

Die Investitionsprämie **soll 15 %** der beantragten Bemessungsgrundlage betragen. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage (200 Mio. Euro) kann die Prämie somit **höchstens 30 Mio. Euro** betragen.

Der **elektronische Antrag auf Investitionsprämie** soll unabhängig von der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden können. Zu beachten ist, dass **die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 Euro betragen muss** und jeder Anspruchsberechtigte **nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2032** maximal vier Anträge stellen kann.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug für Kosten für ein Arbeitszimmer mit Wirkung ab 2023 teilweise neu geregelt. Zudem wurde die bislang befristet geltende Homeoffice- beziehungsweise Tagespauschale dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zu den Neuregelungen umfangreich Stellung bezogen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kochevent als betriebliche Weihnachtsfeier: Vorsteuerabzug bei einer Betriebsveranstaltung

Wenn ein Unternehmer Leistungen für sogenannte Betriebsveranstaltungen bezieht, ist er nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dient, sondern durch die besonderen Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Nicht abzugsfähige Schuldzinsen: Typisierte Ermittlung auf dem Prüfstand

Seitdem das Bundesverfassungsgericht 2021 entschieden hat, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist umstritten, ob sich hieraus auch Auswirkungen auf andere Zinstatbestände ergeben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Kein absolutes Verwertungsverbot trotz Betriebsvereinbarung und Datenschutzbedenken

Im Sommer 2022 hatte eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Niedersachsen noch für Unruhe gesorgt, mit der Beweisverwertungsverbote für datenschutzwidrig erlangte Erkenntnisse angenommen wurden. Diese Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 29. Juni 2023 aufgehoben und Klarheit hinsichtlich von Verwertungsverboten bei Datenschutzverstößen geschaffen.

Es ging um einen Verdacht des Arbeitszeitbetruges. Die Arbeitgeberin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Mitarbeiter sich einstempelten und das Werksgelände wieder verließen. Der Zugang zum Werksgelände war so geregelt, dass beim Betreten ein Drehkreuz per Kartenlesegerät freigeschaltet wurde. Dieses Drehkreuz wurde zudem noch (offen) per Videokamera überwacht.

Nach Auswertung des Zugangssystems und der Videoaufzeichnungen hatte die Arbeitgeberin festgestellt, dass bezüglich eines Mitarbeiters die Vorwürfe zutrafen und diesem fristlos gekündigt. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht nahmen ein Beweisverwertungsverbot bezüglich der Videoaufnahmen an, da diese nicht zum Zwecke der Mitarbeiterkontrolle erhoben wurden und daher zweckfremd verwendet seien.

Das BAG hat dieser generalisierenden Betrachtung eine Absage erteilt. Selbst wenn die Datenerhebung nicht gesetzeskonform gewesen sei, wäre eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Gerichte nach der DSGVO nicht ausgeschlossen. Denn: Datenschutz sei kein Täterschutz.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Finale EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht

Am 31. Juli 2023 hat die Europäische Kommission die aus ihrer Sicht endgültigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in Form eines delegierten Rechtsakts veröffentlicht. Die ESRS wurden dem Europäischen Parlament beziehungsweise dem EU-Ministerrat übermittelt, welche die Standards nicht mehr ändern, sondern nur noch in Gänze zurückweisen können. Sofern beide Parteien nicht den übermittelten Standards innerhalb einer Frist von zwei beziehungsweise vier Monaten widersprechen, treten die ESRS durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unmittelbar in Kraft.

Die ESRS stellen eine fundamentale Änderung in der Unternehmensberichterstattung dar. Durch die Ver-

öffentlichung der finalen Standards besteht nun für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit.

Mit Veröffentlichung durch den Europäischen Rat im Amtsblatt der EU trat die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in Kraft. Die Berichtspflicht soll eine nachhaltige Entwicklung und ein verantwortungsbewusstes Handeln der Unternehmen unterstützen und fördern und soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der finanziellen Berichterstattung gleichstellen.

Bei „RWT vor Ort: Nachhaltigkeitsberichterstattung“ am 25. Oktober 2023 informieren wir über die neuen Standards zur Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsberichts.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Verloren in der digitalen Transformation – Die richtigen Stellschrauben für Unternehmen

Digitalisierung, digitale Transformation, digitaler Wandel, Industrie 4.0, Internet der Dinge, Künstliche Intelligenz, Big Data... In unserer dreiteiligen Artikelserie wollen wir aufzeigen, welche Bedeutung diese Themen für mittelständische Unternehmen haben können und werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht. Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad

Benutzen Arbeitnehmer für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ihr Fahrrad, können sie die Entfernungspauschale ansetzen. Die Bundesregierung hat nun aber ausgeführt, dass es bei Fahrten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit keine pauschalen Kilometersätze (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer) gibt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Umsatzsteuer-Trends 2023 – Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 17. Oktober 2023
und am 9. November 2023

[Mehr erfahren](#)



Nachhaltigkeits- berichterstattung

RWT vor Ort am 25. Oktober 2023

[Mehr erfahren](#)



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2023/2024

RWT-Webinar am 5. Dezember 2023
und am 7. Dezember 2023

[Mehr erfahren](#)

Folgen Sie uns



[linkedin.com/
company/rwt-gruppe](https://linkedin.com/company/rwt-gruppe)



[xing.com/
pages/rwt](https://xing.com/pages/rwt)



[@rwt.de](https://www.instagram.com/rwt.de)



[@RWTDe](https://www.facebook.com/RWTDe)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.